

ZBB 2006, 213

AktG § 84 Abs. 3, § 114; BGB § 34

Wichtiger Grund für Abberufung eines Vorstandsmitglieds auf Druck eines mit existenzgefährdender Kreditkündigung drohenden Dritten

OLG München, Urt. v. 13.10.2005 – 23 U 1949/05, ZIP 2006, 712 (LS)

Leitsätze:

1. Eine mögliche Unwirksamkeit des Anwaltsvertrages wegen eines Verstoßes gegen § 114 AktG hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit einer erteilten Prozessvollmacht. Bei Erteilung einer Prozessvollmacht für ein Aufsichtsratsmitglied liegt kein Stimmrechtsausschluss analog § 34 BGB vor.
2. Ein wichtiger Grund für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann unter besonderen Umständen auch dann vorliegen, wenn diese lediglich von einem außerhalb der Gesellschaft stehenden Dritten verlangt wird.